

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



101

Nr. 8

Speyer, 28. November 2014

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes..... 102
- Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes. 103
- Ordnung für Dekanatsjugendpfarrerinnen/ Dekanatsjugendpfarrer..... 104
- Beschluss zur Änderung des Wahlkalenders für die kirchlichen Wahlen 2014/2015..... 105

Bekanntmachungen

- Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-..... 105
- Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-..... 105
- Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2015 - 106

Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 106
- Gemeindendiakonenstellen 107
- Stellenausschreibung der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS)..... 107
- Pfarrstellen der EKD..... 107

Dienstnachrichten

- Ernennungen..... 109
- Verleihungen..... 109
- Berufungen..... 109
- Verwaltungen 109
- Dienstleistungen..... 110
- Beurlaubungen..... 110
- Ruhestand..... 110
- Sterbefälle..... 110

Mitteilungen

- Urlauberseelsorge auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen 110
- Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig..... 111

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz des § 1 Absatz 2 wird das Wort „Steuerbehörden“ durch die Wörter „Steuer- und Meldebehörden“ ersetzt und der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berichtigen zu lassen, wenn der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilnimmt.“
2. In § 2 Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „Ehegatte oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Steuerpflichtige“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „desjenigen, der den Unterhalt gewährt“ durch die Wörter „derjenigen, die den Unterhalt gewähren“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Empfängerinnen oder Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.“
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt und vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden vor den Wörtern „der Steuerpflichtige“ die Wörter „die oder“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern die Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Anderen die Kirchengemeinde, von der aus die oder der Kirchgeldpflichtige ihrer oder seiner Beschäftigung nachgeht; im Zweifelsfalle entscheidet der Landeskirchenrat.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Wechselt eine Kirchgeldpflichtige oder ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres den Wohnsitz innerhalb des Bereiches der Pfälzischen Landeskirche, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich die oder der Kirchgeldpflichtige am 1. April den Wohnsitz hatte.“
5. In § 10 Absatz 1 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Landesamt für Steuern“ ersetzt.
7. In § 13 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
8. Die Anlage zu § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ werden durch die Wörter „Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommenssteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge der oder des Kirchensteuerpflichtigen, wenn diese oder dieser die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer beantragt.“

Artikel 2
Änderung der Kirchensteuerordnung der
Pfälzischen Landeskirche im Bereich des
Saarlandes

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz des § 1 Absatz 2 wird das Wort „Steuerbehörden“ durch die Wörter „Steuer- und Meldebehörden“ ersetzt und der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
„sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berichtigen zu lassen, wenn der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilnimmt.“
2. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehegattin oder veranlagter Ehegatte, veranlagte Lebenspartnerin oder veranlagter Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört.“
3. In § 6 Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Steuerpflichtige“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „desjenigen, der den Unterhalt gewährt“ durch die Wörter „derjenigen, die den Unterhalt gewähren“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Empfängerinnen oder Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt und vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden vor den Wörtern „der Steuerpflichtige“ die Wörter „die oder“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern die Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Anderen die Kirchengemeinde, von der aus die oder der Kirchgeldpflichtige ihrer oder seiner Beschäftigung nachgeht; im Zweifelsfall entscheidet der Landeskirchenrat.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Wechselt eine Kirchgeldpflichtige oder ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres den Wohnsitz innerhalb des Bereiches der Pfälzischen Landeskirche, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich die oder der Kirchgeldpflichtige am 1. April den Wohnsitz hatte.“
5. In der Anlage zu § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss
zur Änderung der
Kirchensteuerbeschlüsse für den
Bereich des Landes Rheinland-Pfalz
und den Bereich des Saarlandes

Vom 22. November 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), und des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), beschließt die Landessynode:

Artikel 1**Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ehegatte oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „angerechnet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes enthalten sind.“ eingefügt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.

Artikel 2**Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes**

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Beschlusses vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „veranlagter Ehegatte oder Lebenspartner“ durch die Wörter „veranlagte Ehegattin oder veranlagter Ehegatte, veranlagte Lebenspartnerin oder veranlagter Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:
„mit Ausnahme der Kirchensteuer, die als Zuschlag nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes ermittelter Einkommenssteuer erhoben wird,“
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Ordnung für Dekanatsjugendpfarrerinnen/ Dekanatsjugendpfarrer

Vom 14. Oktober 2014

Die Dekanatsjugendpfarrerinnen/der Dekanatsjugendpfarrer wird von der Bezirkssynode auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Dekanatssprecher/-innen-Kreis (DSK) oder die Evangelische Jugendvertretung (EJV) ist bei der Kandidatinnenwahl/Kandidatenwahl vorher zu hören.

Aufgaben der Dekanatsjugendpfarrerinnen/der Dekanatsjugendpfarrer sind:

Zusammenarbeit mit Institutionen der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenbezirk

- Theologische Beratung und Begleitung der Jugendreferentinnen/der Jugendreferenten,
- Zusammenarbeit mit den Jugendzentralstellen,
- Mitarbeit an der Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Kirche und an der modellhaften Erprobung von Konzepten der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche.

Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen und des Evangelischen Jugendverbandes im Kirchenbezirk

- Mitarbeit im Dekanatssprecher/-innen-Kreis bzw. in der Evangelischen Jugendvertretung,
- Mitarbeit bei überregionalen Veranstaltungen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk,
- seelsorgerliche Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Jugend,
- Beratung des Bezirkskirchenrates in theologischen Fragen der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche,
- Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugendarbeit in der Öffentlichkeit,
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche,
- der Bezirkskirchenrat kann die Dekanatsjugendpfarrerin/den Dekanatsjugendpfarrer für eine Beteiligung an Visitationen der Kirchengemeinden in die Visitationskommission berufen.

Verbindungsglied zwischen Evangelischer Jugend und Pfarrkonvent/Bezirkssynode

- Berichte über Themen und Vertretung von Belangen der Evangelischen Jugend in Pfarrkonvent und in der Bezirkssynode,

- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, Kolleginnen/Kollegen, hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Dekaninnen/Dekane, kommunale Vertreterinnen/Vertreter usw.,
- Förderung der Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Beteiligten an der evangelischen Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche auf der Ebene des Kirchenbezirks,
- Teilnahme an der Konferenz der Dekanatsjugendpfarrerinnen/Dekanatsjugendpfarrer und regelmäßiger Fachaustausch mit dem Landesjugendpfarramt.

Die Ordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

*

Beschluss zur Änderung des Wahlkalenders für die kirchlichen Wahlen 2014/2015

Vom 17. Oktober 2014

Gemäß §§ 7, 47, 59 und 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 144), beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Wahlkalender für die kirchlichen Wahlen 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 6), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Januar 2014 (ABl. S. 6), wird wie folgt geändert:

Ziffer 19 erhält folgende Fassung:

„19. bis spätestens 05.11.2014

Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über

- a) Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 5 und 6 WO);
- b) Anträge auf Zusammenlegung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 1 a, 3 und 4 WO);
- c) Anträge auf Veränderung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums (§ 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 WO);“.

Artikel 2

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Speyer, den 17. Oktober 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 18. November 2014

Az.: 710/10 (5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 18. November 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Grünstadt: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Rockenhausen: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Winnweiler: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 18. November 2014

Az.: 710/10 (5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 18. November 2014 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wie folgt festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen,

- Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2015 -

Speyer, 11. November 2014
Az.: XIII 730/06; XIII 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung - (SvEV) - ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2015 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,63 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,00 €.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Süd**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Süd im Kirchenbezirk Ludwigshafen umfasst 2.082 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Lukaskirche und die Versöhnungskirche in Ludwigshafen.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Süd hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Gemeindezentren jeweils mit Kirche, Gemeinderäumen und Kindertagesstätte, für die mit der GAG Ludwigshafen Erbbaurechtsverträge abgeschlossen wurden. (Das Gemeindezentrum Ludwig-Börne-Straße ist in Besitz des Kirchenbezirks und beherbergt auch die Jugendkirche und den GPD.)

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Süd gehört zur Kooperationsregion Mitte, der auch die Kirchengemeinden Mundenheim, Mitte, West, Hemshof, Nord und Friesenheim angehören. Eine Kooperationsvereinbarung ist abgeschlossen.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Süd ist dem Verwaltungsamt Ludwigshafen angeschlossen und

Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen.

*

die **Pfarrstelle 2 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Branchweiler)**

zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle 2 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Branchweiler) im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 2.845 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Martin-Luther-Kirche, die Alte Winzinger Kirche, der Branchweiler Hof und das Altenheim St. Ulrich.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser, ein Gemeindezentrum, einen Gemeinderaum, das Martin-Luther-Haus und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Neustadt angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt.

*

die **Pfarrstelle Schwegenheim-Zeiskam** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die ab 1. April 2015 neu errichtete Pfarrstelle Schwegenheim-Zeiskam im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 2.276 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Schwegenheim und Zeiskam.

Die beiden Kirchengemeinden Schwegenheim und Zeiskam unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und (anteilig) eine Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinden sind Teil einer Kooperationsregion mit den Kirchengemeinden Lustadt, Weingarten und Westheim-Lingenfeld.

Sie sind dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Germersheim-Lingenfeld.

*

die **Pfarrstelle Spesbach** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Spesbach mit der zugehörigen Kirchengemeinde Hütschenhausen im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.688 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Spesbach und Hütschenhausen.

Die Kirchengemeinden Spesbach und Hütschenhausen unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Sie sind dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Sozialstation Landstuhl.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen **bis spätestens 16. Januar 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Gemeindendiakonenstellen

Zu besetzen ist

die **Gemeindendiakonenstelle**,
in der **Kirchengemeinde Winnweiler**.

Bewerber können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindendiakoninnen/Gemeindediakone mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis **spätestens 16. Januar 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Stellenausschreibung der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS)

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa. Sie setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. In der Geschäftsstelle in Stuttgart arbeiten derzeit ungefähr 40 Kolleginnen und Kollegen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n

Leiter/Leiterin der Abteilung Mission und Partnerschaft
(zunächst befristet auf 6 Jahre).

Ihre Aufgaben im Besonderen (Änderung des Aufgabenbereiches vorbehalten):

- Leitung der Abteilung mit 20 Mitarbeitenden,
- Mitglied in der Geschäftsleitung und Stellvertretung des Generalsekretärs,
- Koordination gemeinsamer Programme der EMS-Gemeinschaft,
- Verantwortung für ökumenische Mitarbeitende,
- Verantwortung für die finanzielle Unterstützung der Programm- und Projektförderung.

Ihr Profil:

- Sie sind ordiniertes Theologe/ordinierte Theologin.
- Sie bringen persönliche Erfahrung im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehungen mit und waren idealerweise auch längere Zeit im Ausland.
- Sie verfügen über Erfahrung in Führungspositionen und im Management.
- Sie haben gute Kenntnisse der Missionstheologie und Freude an theologischer und konzeptioneller Arbeit.
- Ihr bereits vorhandenes internationales Netzwerk möchten Sie pflegen und weiter ausbauen.
- Sie sind teamfähig und haben Erfahrung in der Teamentwicklung.
- Sie verfügen über Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit und bringen Genderkompetenz mit.

- Fließende Englisch- und Deutschkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Es erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet im internationalen Umfeld und eine gute Arbeitsatmosphäre. Die Bezahlung erfolgt nach KAO/TVöD bzw. Pfarrbesoldung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Pfarrer Jürgen Reichel
(Generalsekretär der EMS),
E-Mail: reichel@ems-online.org,
Tel. 0711 63678-21

oder an

Pfarrerinnen Marianne Wagner
(Vorsitzende des EMS-Missionsrates),
E-Mail: wagner@moed-pfalz.de,
Tel. 06341 928-915.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben und Lebenslauf auch in englischer Sprache) sowie **mindestens ein Referenzschreiben** richten Sie bitte bis **spätestens 16. Januar 2015** an:

Evangelische Mission in Solidarität e.V.
Frau Cathrin Kaufmann (Personalleiterin)
Vogelsangstraße 62
70197 Stuttgart

Tel. 0711 63678-18
E-Mail: personal@ems-online.org
<http://www.ems-online.org/>

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de.

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindegliederarbeit einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen,
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht,

- kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude,
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger,
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2065** an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (Tel. 0511 2796-135; mobil 0175 2965653; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-139) zur Verfügung.

*

Auslandsdienst in Nairobi/Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen,
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi,
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen,
- gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2066** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

*

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindegemeinschaft mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja,
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche,
- Erteilung von ca. 6 Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja,
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung,
- gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2069** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

*

Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität,
- niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote,
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising,
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2068** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurde

zur Vikarin Frauke Fischer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. November 2014.

Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Böhl Pfarrer Tim Kaufmann, Böhl-Iggelheim, mit Wirkung vom 1. November 2014;

Pfarrstelle Großsteinhausen Pfarrerin Verena Krüger, Großsteinhausen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2014;

Pfarrstelle Gundersweiler Pfarrer Jochen Griesmann, Hütschenhausen, mit Wirkung vom 15. November 2014.

Berufungen

Verlängert wurde die Berufung von

Pfarrer Friedhelm Schneider, Speyer für die Pfarrstelle für die Beratung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden, vom 28. Februar 2015 bis zum Ruhestandseintritt zum 30. Juni 2015.

Verwaltungen

Übertragen wurde die

nebenamtliche Verwaltung

der Pfarrstelle Ludwigshafen-Mundenheim Pfarrer Stefan Bauer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. November 2014;

der Pfarrstelle Spesbach Pfarrer Bernhard Schäfer, Steinwenden, mit Wirkung vom 16. November 2014;

Pfarrversehung der

Pfarrstelle Miesenbach Pfarrer Bernhard Schäfer, Steinwenden, mit Wirkung vom 24. Dezember 2014.

Dienstleistungen

Verlängert wurde die Zuweisung zur Dienstleistung im

Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD) von Pfarrerin Mechthild Werner, Karlsruhe, über den 31. Dezember 2014 hinaus befristet, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

Beurlaubungen

Verlängert wurde die Beurlaubung von

Pfarrer Friedrich H. Schmidt, Winnweiler, für den Dienst beim Evangelischen Diakoniewerk Zoar, über

den 31. Dezember 2014 hinaus, für weitere sechs Jahre, befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Hermann Hecky, Schwegenheim, mit Ablauf des Monats März 2015;

Pfarrer Winfrid Höbelt, Bruchmühlbach-Miesau, mit Ablauf des Monats April 2015;

Pfarrer Friedhelm Schneider, Speyer, mit Ablauf des Monats Juni 2015;

Pfarrer Marion Stephani-Seng, Kaiserslautern, mit Ablauf des Monats Mai 2015.

Sterbefälle

“Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“
Off 2, 10 b

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Verwaltungsangestellte Hiltrud Schwerdtner

in Speyer, am 10. Oktober 2014, im Alter von 70 Jahren,

Pfarrer i. R. Heinrich Rödel

in Kandel am 13. November 2014, im Alter von 91 Jahren, abgerufen.

Mitteilungen

Urlauberseelsorge auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. September 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich

direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerinnen erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. mittwochs),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt),

- Begleitung saisonaler fester Ferienprogrammzeiten (Kutterregatta und „Lagune in Flammen“),
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert.

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Donnerstag, 11.00 – 13.00 Uhr, Animation mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),
- Donnerstag, 15.00 – 17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben,
- Vorträge für Erwachsene nach eigenen thematischen Schwerpunkten,
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:
 Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 04733 1002,
 E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de
 oder
 Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 0441 7701-474, E-Mail:
andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

*

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für die Monate Juni und Juli 2015 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 24. August für zwei bis drei Wochen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Urlauberseelsorge in der Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven). Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden und Freude haben an der kreativen Vermittlung des Evangeliums für Kinder und Erwachsene.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel

(ca. 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche Schillig,
- zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche,
- wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, gestaltet nach eigenen Schwerpunkten,
- eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad,
- eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg,
- oder eine Lichterandacht in den Salzwiesen (Deichvorland),
- weitere Angebote stehen in Ihrem Ermessen, Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrerinnen Sabine Kullik, Tel. 04426 228,
 E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de
 oder
 Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 0441 7701-474,
 E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

*

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 23. Januar 2015** an den

Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat
 Dezernat 1- Referat Gemeindedienst
 z. H. Pfarrer Andreas Zuch
 Philosophenweg 1
 26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-474
 E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

